

Interventionen bei Lernenden mit Verhaltensschwierigkeiten

Ein **MERKBLATT** für Schulleitungen, Lehrpersonen, Schuldienste, Schulpflegen

Wir leben in einer Gesellschaft mit unterschiedlichen Auffassungen und Wertvorstellungen. Verhaltensschwierigkeiten von Lernenden sind kaum allgemeingültig zu definieren. Sie beinhalten sowohl individuelle als auch systemabhängige Aspekte, wie:

- Schwierigkeiten, sich in der Gruppe ein- oder unterzuordnen
- geringe Belastbarkeit
- Nichteinhaltung verbindlicher Regeln
- Schwierigkeiten, eigene Strukturen aufzubauen
- Beeinträchtigungen in der Wahrnehmungsverarbeitung (z.B.: „Der andere ist schuld!“)
- Versuch, Hierarchien umzukehren und Führung selbst zu übernehmen

Das **ganze Schulteam und die Schulleitung** haben den Auftrag, **sich mit diesen Problemen zu befassen**. Notwendige **Interventionen** sind **im Voraus in Form von Abmachungen festzulegen**.

Die Intervention muss **an die jeweilige Situation angepasst** sein. Dabei hat die Schulleitung ihre Führungsaufgabe wahrzunehmen.

Die gemeinsamen **Abmachungen zur Intervention** haben **präventive Wirkung**. Weitere präventive Massnahmen sind auf Seite 3 aufgelistet.

Im Folgenden wird ein Interventionsmodell in vier Phasen vorgestellt. Es soll mithelfen, Probleme **selbstständig** und **gezielt** vor Ort **situationsgerecht** zu **lösen** und Verfahrensfehler zu vermeiden (vgl. Schema Seite 4).

Phase 1:

Ein Problem taucht auf

Die Lehrperson beobachtet auffälliges Verhalten einer Lernenden oder eines Lernenden. Bei wiederholten Verhaltensschwierigkeiten werden die **Beobachtungen** von der Lehrperson in einem Journal **schriftlich festgehalten**. Sie **nimmt Stellung** zum wiederholt störenden Verhalten und **führt ein erstes Gespräch** mit der oder dem betroffenen Lernenden. **Gemeinsam** werden ein **Lösungsweg erarbeitet und Regeln aufgestellt**. Diese sind **schriftlich festzuhalten**.

Drohungen (schriftlich oder mündlich) gegenüber Lehrpersonen oder Lernenden müssen sehr ernst genommen werden und erfordern ein spezielles Vorgehen. (Hinweise dazu sind unter dem Stichwort „Massnahmen in Notsituationen“.)

Die Einhaltung der vereinbarten **Regeln** wird **periodisch überprüft** und falls notwendig, gemeinsam neu angepasst. Die weiteren Fachlehrpersonen der betreffenden Klasse sind zu informieren und in die gemeinsamen Lösungsstrategien einzubeziehen.

Die **Kolleginnen und Kollegen** aus dem Team, die **Schulsozialarbeiterin, der Schulsozialarbeiter**, die **Fachpersonen des Schulpsychologischen Dienstes** und die **Fachstelle für Schulberatung** können zur Beratung beigezogen werden.

Schriftlichkeit und Einbezug von Beraterinnen und Beratern gelten auch für die weiteren Phasen.

Phase 2:

Die Erziehungsberechtigten werden miteinbezogen

Bei wiederholt auftretenden Schwierigkeiten mit Lernenden sind die **Erziehungsberechtigten einzubeziehen**. Sie werden von der Lehrperson informiert und zu einem **Gespräch eingeladen**. Miteinander werden Vorgehensweisen besprochen und **Abmachungen**, evtl. auch disziplinarische Massnahmen getroffen. Diese Abmachungen hält die Lehrperson **schriftlich fest**. Sie werden von allen Beteiligten **unterzeichnet**. Gemeinsam wird der Zeitpunkt für eine **weitere Standortbestimmung** festgelegt. In der Zwischenzeit **überprüft** die Lehrperson regelmässig die getroffenen Abmachungen und meldet ihre Beobachtungen der oder dem Lernenden zurück. Die Erziehungsberechtigten sind zum vereinbarten Zeitpunkt zu einem **Auswertungsgespräch** einzuladen.

Mögliche Disziplinar massnahmen im Sinne von kurzfristig einsetzbaren Lösungen, die die Lehrpersonen verfügen können, sind in § 16 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV) beschrieben. Es sind dies:

- Verwarnung erteilen
- Kurze Wegweisung vom Unterricht
- Zusätzliche Hausaufgaben
- Zusätzliche Arbeiten in der schulfreien Zeit
- Schriftliche Verweise verfügen

Diese Disziplinar massnahmen sind **nur bei einem gezielten situationsangepassten Einsatz wirksam**.

Phase 3:

Die Schulleitung wird aktiv

Haben sich trotz Gesprächen und Vereinbarungen keine Verbesserungen im beanstandeten Verhalten der oder des Lernenden ergeben, wird die **Schulleitung** einbezogen. Sie übernimmt die **Verantwortung** und die **Koordination** für das weitere Vorgehen. Gemeinsam werden zusätzliche **schulinterne Lösungen** erarbeitet und – wenn nötig – verschärfte **disziplinarische Massnahmen** durch die Schulleitung **verfügt** (VBV § 16 Abs. 2):

- Lernende für mehrere Tage oder Wochen vom Unterricht wegweisen. (Auch nur für einzelne Fächer möglich und zum Teil sinnvoll. Bei dieser Massnahme muss im Vorfeld die **Verhältnismässigkeit** zum Vorfall, die **Dauer** der vorübergehenden Dispensation und die **Übernahme der Verantwortung** für die oder den Lernenden während der Unterrichtsabwesenheit geklärt werden.)
- Lernende in eine andere Klasse versetzen

Phase 4:

Weiterführende Massnahmen werden eingeleitet

Greifen die vereinbarten schulinternen Lösungen nicht, werden **weitere Massnahmen** in die Wege geleitet. Spätestens jetzt werden **neben schulnahen Fachpersonen auch aussenstehende Instanzen** (Sozialamt, Jugendanwaltschaft, Amtsvormundschaft) beigezogen und die Schulpflege wird orientiert. In dieser Phase fallen Entscheide über eine mögliche **Umplatzierung oder vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht**. (Bei vorzeitiger Entlassung ist es wichtig, dass eine Anschlusslösung gefunden wird. Alle Beteiligten, insbesondere die Erziehungsberechtigten tragen dafür Verantwortung.) Als Entscheidungsgrundlagen dienen alle vorhandenen schriftlichen Gesprächs- und Vereinbarungsprotokolle sowie allfällige Abklärungsergebnisse von Fachpersonen.

Eine umfassende Abklärung durch den schulpsychologischen Dienst (SPD) kann zur Lösungsfindung beitragen. Ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer Sonderschulung, ist durch den SPD ein entsprechender Antrag an die Dienststelle Volksschulbildung zu richten.

Massnahmen in Notsituationen

Bei Drohungen von Lernenden:

- Erstmaliger Vorfall: - Beizug der Schulleitung für ein Gespräch
- Schreiben an die Erziehungsberechtigten
- Wiederholter Vorfall: - Freistellung vom Unterricht gemäss Zuständigkeit Schulleitung/Schulpflege
- Anzeige bei der Polizei (örtlicher Polizeiposten) oder der Jugendanwaltschaft, und zwar möglichst umgehend nach Bekanntwerden der Drohung

Bei Drohungen von Erziehungsberechtigten:

- Gespräch unter Beizug der Schulleitung, evtl. einer Mediatorin oder eines Mediators und bei fremdsprachigen Erziehungsberechtigten einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers
- Anzeige bei der Polizei (örtlicher Polizeiposten, und zwar möglichst umgehend nach Bekanntwerden der Drohung).

Bei tätlichen Angriffen:

Ist ein tätlicher Angriff erfolgt, ist wie folgt vorzugehen:

- Kantonspolizei, Einsatzleitzentrale über Notfalltelefon 117 alarmieren
- Schulleitung orientieren
- disziplinarische Massnahmen überprüfen

Präventive Massnahmen

Nebst den gemeinsamen schulinternen Abmachungen zur Intervention bei Lernenden und deren Einhaltung sind weitere präventive Massnahmen notwendig:

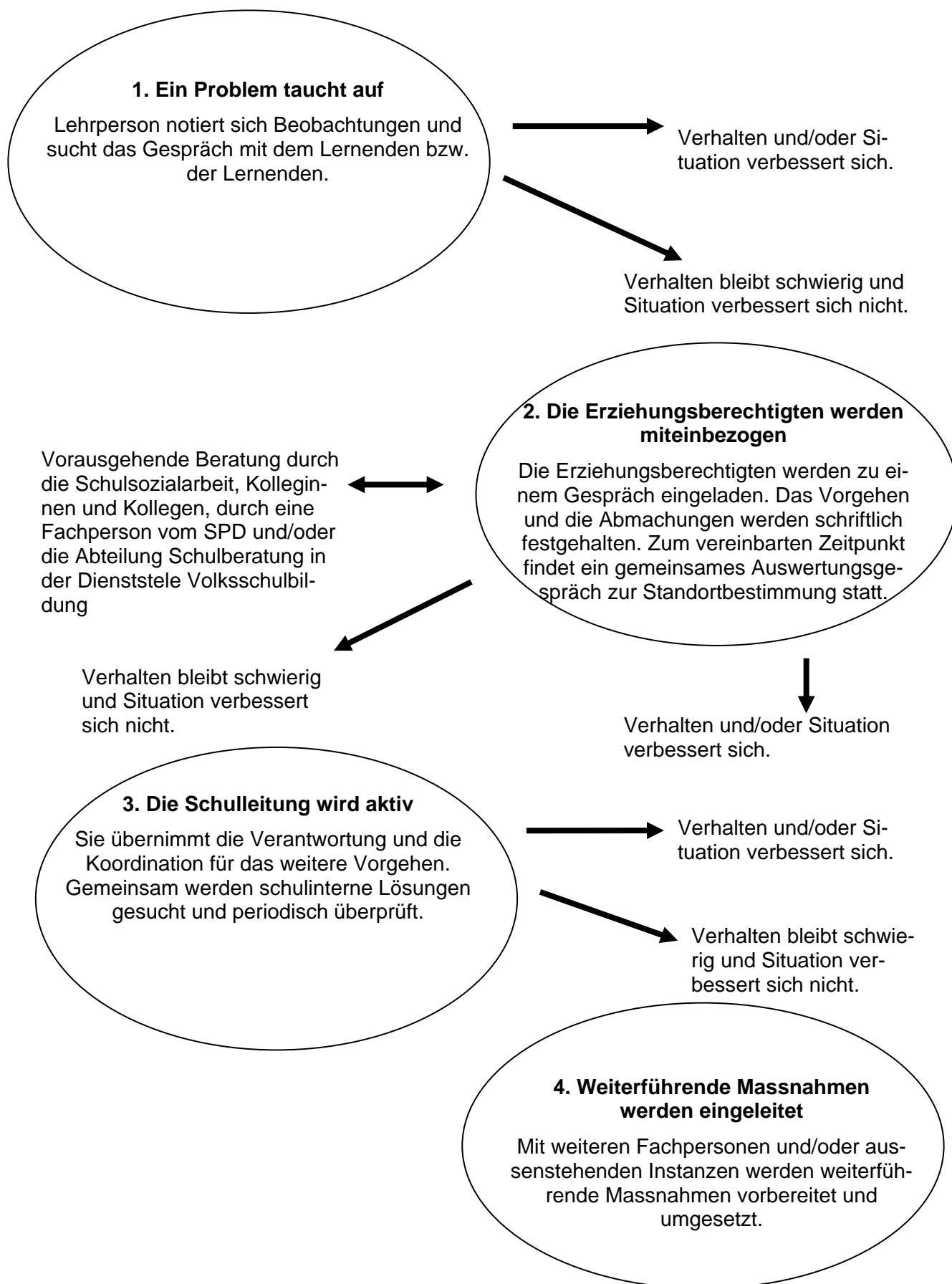
- Förderung der Ich-Stärke bei Kindern und Jugendlichen
- Thematisierung von Erscheinungsformen von Verhaltensschwierigkeiten und Faktoren, die Verhaltensschwierigkeiten begünstigen
- Aufbau klassenübergreifender, sozialer Verhaltensweisen zwischen Kindern und Jugendlichen
- Pflege und Verschönerung von Schulräumen und Schulhausumgebung, um diese als Bewegungsräume für Lernende zu gestalten
- Wiederkehrende Arbeiten zur Verbesserung der Kultur im Schulhaus (Veranstaltungen, Theater, Schülerinnen- und Schülerrat, etc.)
- Adressliste führen von Fachpersonen, Behörden und Institutionen, bei welchen Lehrpersonen in Problemsituationen Unterstützung und Beratung holen können
- Durchführung von regelmässigen Standortgesprächen mit allen Lernenden und Erziehungsberechtigten
- Pflege einer tragfähigen Beziehung zwischen auffälligen Lernenden und einzelnen Personen aus dem schulischen Umfeld.

Weiterführende Informationen

www.volksschulbildung.lu.ch:

- Merkblatt „Prävention von Gewalt in der Schule“
- Aussergewöhnliche Ereignisse: Ablaufplan zum Vorgehen

Übersicht über das Interventionsmodell



Luzern, Dezember 2001; überarbeitet Juli 2003/2008